

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 124.) Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868.

Nachdem das Präsidium des Norddeutschen Bundes und die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung übereingekommen sind, gleichmäßige Festsetzungen für den wechselseitigen telegraphischen Verkehr zwischen den beiderseitigen Ländergebieten zu vereinbaren, haben dieselben Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

das Präsidium des Norddeutschen Bundes:

den General-Telegraphendirektor, Oberst à la suite des Ingenieurkorps, Franz von Chauvin, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse etc.;

die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung:

den Dr. Jean Pierre Föhr, Offizier des Königlich Großherzoglichen Ordens der Eichenkrone, Ritter des Königlichen Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse, Allerhöchstihren Geschäftsträger am Königlich Preussischen Hofe,

welche, mit Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Hohen Vollmachtgeber, folgenden Vertrag geschlossen haben:

Artikel 1.

Für die telegraphische Korrespondenz zwischen Stationen im Telegraphengebiete des Norddeutschen Bundes und Stationen im Großherzogthum Luxemburg soll der gegenwärtig für den internen Verkehr im Norddeutschen Bunde eingeführte Gebührentarif zur Geltung kommen.

Die